

68. Gehört zur strafbaren Veräußerung von Vermögensstücken behufs Vereitelung einer drohenden Zwangsvollstreckung die Absicht, die Befriedigung des Gläubigers überhaupt zu vereiteln, oder genügt es, daß nur die konkret bevorstehende Zwangsmaßregel hat wirkungslos gemacht werden sollen?

St.G.B. §. 288.

II. Straffenat. Ur. v. 9. Dezember 1881 g. Sch. Rep. 2881/81.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Die Strafkammer hat für erwiesen erachtet, daß die Preussische Boden-Kredit-Aktienbank als eingetragene Gläubigerin für eine Hypothekensforderung, womit zwei dem Angeklagten gehörige Grundstücke belastet waren, am 24. März v. J. die Verurteilung des Angeklagten zur Zahlung der rückständigen Zinsen von M 2060 erwirkte, demnächst, gemäß der für den Fall der Nichtzahlung erfolgten Androhung der Zwangsvollstreckung, die Zwangsverwaltung beider Grundstücke beantragte, welche jedoch nicht vollzogen werden konnte, weil Angeklagter am Tage vor dem zur Einleitung dieser Maßregel auf den 28. Mai v. J. anberaumten Termine die Grundstücke an einen Dritten aufgelassen hatte, auf dessen Namen sie demnächst subhastiert worden sind.

Die Revision behauptet mit Unrecht, daß hierin die Absicht der Vereitelung der Befriedigung jenes Gläubigers rechtsirrtümlich gefunden worden ist, indem sie davon ausgeht, daß zur Anwendung des

Gesetzes die Absicht gehört habe, die Befriedigung aus dem betreffenden Vermögensstücke ganz auszuschließen, während es sich hier nur um vorläufige Abwendung der Zwangsverwaltung gehandelt habe. Allein der §. 288 St.G.B.'s, welcher die Veräußerung von Vermögensbestandteilen unter Strafe stellt, die in der Absicht geschieht, bei drohender Zwangsvollstreckung die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, setzt dabei, wie der Wortlaut klar ergibt, voraus, daß es sich um Vermögensstücke handelt, welche an und für sich zur Zwangsvollstreckung sich eignen und bezüglich deren daher die Möglichkeit besteht, daß die bevorstehende Zwangsvollstreckung darauf sich richten werde. Die Veräußerung wird in diesem Falle für strafbar erklärt, nicht weil dadurch die Befriedigung des Gläubigers gänzlich und für immer ausgeschlossen wird oder werden kann, sondern weil sie in der Absicht geschieht, die Befriedigung des Gläubigers aus der bevorstehenden Zwangsmaßregel zu vereiteln. Ist deshalb das Objekt der letzteren schon, wie im vorliegenden Falle, bestimmt, weiß der Schuldner, daß ein ihm gehöriges Vermögensstück zur Befriedigung des Gläubigers gerichtlich bereits anzuermählt oder durch das Gesetz bestimmt ist, so verstößt er gegen das Gesetz, wenn er in der Absicht, die Vollstreckung der Zwangsmaßregel gegen sich zu hintertreiben und damit die Befriedigung des Gläubigers im Wege derselben zu vereiteln, das Vermögensstück veräußert, selbst wenn ihm bewußt ist, daß der Gläubiger sich Befriedigung zu verschaffen in der Lage ist, indem er gegen das sonstige Vermögen des Schuldners, oder, wo dieses, wie bei Hypothekenrechten, zulässig erscheint, gegen den dritten Erwerber der Sache mit der Hilfsvollstreckung vorgeht.

Daß bei der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, nicht an eine absolute Vereitelung gedacht, vielmehr jene Absicht stets mit der Vereitelung der konkret bevorstehenden Zwangsmaßregel als Mittel, die Absicht zu erreichen, in Beziehung zu bringen ist, ergibt der Gedanke, auf welchem die Übernahme der Vorschrift des §. 288 in das Reichsstrafgesetzbuch beruht, indem hiernach dieselben Gründe, welche es rechtfertigten, die Sicherung und Durchführung der General-execution, d. h. des Konkurses, unter den Schutz des Strafgesetzes zu stellen, dahin führen mußten, auch die Verletzung des Kredites und Benachteiligungen der Gläubiger, welche sich böswillige Schuldner im Hinblick auf eine drohende einzelne Hilfsvollstreckung zu Schulden

kommen lassen, nämlich die Vereitelung einer Spezialexécution, nicht straflos zu lassen.

Vgl. Motive z. St.G.B. S. 137.

Die Strafkammer hat deshalb nicht geirrt, wenn sie, ungeachtet der Annahme, daß Angeklagter durch die Veräußerung der Grundstücke die zur Befriedigung des Gläubigers einzuleitende Administration derselben auch nur vorläufig, d. h. bis zur Erlangung einer anderweitigen vollstreckbaren Ausfertigung gegen den Erwerber der Grundstücke (C.P.D. §§. 665—668), von sich habe abwenden wollen, den §. 288 für anwendbar erachtete. In der Zwischenzeit konnte der Erwerber über die Einkünfte der Grundstücke verfügen und so die Befriedigung des Gläubigers zu dessen Nachteil hinausgeschoben und vorläufig vereitelt werden.